

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 15.02.2019

SR/BeVoSr/136/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	26.02.2019	Ö
Hauptausschuss	11.03.2019	Ö
Stadtvertretung	25.03.2019	Ö

Verfasser: Weindock, Ralf

FB/Aktenzeichen: FB 1 - 030 03/2019

I. Nachtragshaushaltsplan 2019; hier: I. Nachtrags-Stellenplan 2019

Zielsetzung:

Anpassung des Stellenplanes 2019 an die gegenwärtige Personalentwicklung .

Beschlussvorschlag:

1. **Der Finanzausschuss empfiehlt** der Stadtvertretung, den I. Nachtragsstellenplan 2019 gemäß Entwurf zur Vorlage zu beschließen.

2. **Der Hauptausschuss beschließt,**

a) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen.

alternativ:

b) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:

.....
.....

3. **Die Stadtvertretung beschließt** auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses - ohne / mit Ergänzung -, den I. Nachtragsstellenplan 2019 gemäß Entwurf zur Vorlage.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 15.02.2019

Colell, Maren am 15.02.2019

Voß, Bürgermeister am 15.02.2019

Sachverhalt:

Gemäß § 5a (Stellenplan) der Gemeindehaushaltsverordnung SH (GemHVO-Kameral) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GO) ist der Stellenplan auf Grund zwischenzeitlicher Veränderungen in einem Nachtrag entsprechend anzupassen.

Folgende wesentliche Änderungen sind gegenwärtig eingetreten:

Zu lfd. Nrn. 92 und 93: Bautechniker im Fachdienst Tiefbau

Mit der vollständigen Freistellung des Stelleninhabers zu lfd. Nr. 92 von den dienstlichen Tätigkeiten ab 01.04.2017 für die Dauer der Personalratsarbeit (befristet bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode des Personalrates bis zum 31.05.2019) hat die Stadtvertretung am 20.03.2017 auch die Schaffung einer zusätzlichen Stelle beschlossen, und zwar ebenso befristet bis zum Ablauf der Wahlzeit des Personalrats am 31.05.2019 (Beschluss des HA am 06.03.2017). Diese Stelle, lfd. Nr. 93, wurde nach erfolgter Ausschreibung sodann ab dem 01.12.2017 besetzt.

Im Mai 2019 werden Personalratswahlen stattfinden. Über die Freistellung selbst könnte in der Zukunft auch noch anders entschieden werden. Da sich der Aufgabenbereich der Straßenkontrolle, wie nachstehend geschildert, um ein Vielfaches vergrößert hat, ist beabsichtigt, die bisher befristete Stelle Nr. 93 zu entfristen.

Begründung:

1992 wurde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die Stelle des Straßenkontrolleurs neu konzipiert. Im Rahmen der notwendigen haftungsrechtlichen Organisation im Interesse der Schadenverhütung wurde dann der Stelleninhaber (lfd. Nr. 93) in Vollzeit eingestellt. Im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte haben sich die Straßenzustände deutlich vergrößert (u.a. Röpertsberg, Giesensdorfer Weg, Barkenkamp, Dreieck, Robert-Bosch-Straße, Neuvorwerk). Zusätzlich wurde das Versorgungsnetz wesentlich erweitert, die Infrastrukturen werden stetig intensiviert und ausgedehnt.

Kurz vor der Besetzung der Stelle Nr. 93 wurden die Kontrollintervalle auf das gesetzlich zulässige Minimum reduziert, um überhaupt noch eine flächendeckende Kontrolle zu gewährleisten. Zudem wurden vermehrt Fahrten mit dem Kraftfahrzeug zur Kontrolle zugelassen, Kontrollzyklen wurden halbiert. Aufgrund der notwendigen Kontrollintensität, nicht nur des Straßenzustandes sondern auch im Hinblick auf eine vermehrt notwendige Baustellenkontrolle, nicht zuletzt um Gewährleistungsansprüche zu wahren, ist allein in dieser Tätigkeit mindestens von einem zusätzlichen Personalbedarf in der Größenordnung einer halben Stelle auszugehen.

Im Bereich der verkehrsrechtlichen Organisation ist die seit 2018 neue Aufgabe der Genehmigung von Schwerlasttransporten (VEMAGS – Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte) hinzugekommen. Dabei ist die intensive Abstimmung zwischen der anordnenden Stelle (Fachdienst Verkehrsordnung) und dem Straßenbaulastträger notwendig.

Auch bei der Genehmigung von Einzelbaumaßnahmen und bei der Anordnung sonstiger Verkehrsmaßnahmen durch den Fachdienst Verkehrsordnung ist der Straßenbaulastträger und damit der Straßenkontrolleur stetig einzubinden.

In Bezug auf die Einführung der Doppik und der Dokumentation (Straßenkataster) als Voraussetzung einer wirtschaftlichen Straßenunterhaltung werden in den kommenden Jahren zusätzliche Arbeiten zwingend erforderlich. Die ständige Pflege und Ergänzung der dafür erfassten Verkehrseinrichtungen wird eine wichtige Aufgabe im Rahmen des Straßenmanagements darstellen. Zur Beurteilung und Bewertung des Straßennetzes hinsichtlich der Unterhaltung, Instandsetzung sowie des Straßenaus- und -neubaus wird die Bewertung der Straßen im Rahmen des Pavement-Managements gefordert.

Um also den Aufgaben in den nächsten Jahren gerecht zu werden, kann alles in allem aus den oben aufgeführten Punkten die Notwendigkeit einer zusätzlichen Stelle in Vollzeit begründet werden.

Sollte sich das Augenmerk mehr auf eine Verlängerung der Befristung legen, wäre allein aufgrund des letztgenannten Aspekts (Doppik, Straßenmanagement) eine befristete Weiterbeschäftigung vollumfänglich begründet und möglich. Auch unter dem Gesichtspunkt des bestehenden und zukünftig noch zunehmenden Fachkräftemangels scheint eine Weiterbeschäftigung des Stelleninhabers (Ifd. Nr. 93) dringend geboten zu sein (Ergebnis Stellenausschreibung 2017: Fünf Bewerbungseingänge [1 Frau, 4 Männer], davon drei geeignete Bewerber/in). Eine evtl. Befristung sollte sodann mindestens bis zum Beginn der Regelaltersrente des Stelleninhabers zu Ifd. Nr. 92 am 01.08.2022 erfolgen; die Stelle Nr. 92 könnte sodann zukünftig wegfallen (Ausweisung kw-Vermerk).

Der Personalrat wurde entsprechend der Mitbestimmungsrechte beteiligt und hat der Maßnahme zugestimmt.

Lfd. Nr. 94: Wiedereinstellung eines Ruhestandsbeamten (Reaktivierung auf Antrag)

Ein ehemaliger Beamter der Stadt Ratzeburg (letzte Amtsbezeichnung Amtrats, Bes.Gr. A 12) wurde auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Herzogtum Lauenburg formal wegen dauernder, vollständiger Dienstunfähigkeit mit Ablauf des 30.11.2016 in den Ruhestand versetzt.

Nachdem seine Dienstfähigkeit wiederhergestellt sei, verlangt der Ruhestandsbeamte nunmehr fristgerecht mit Schreiben vom 23.01.2019 nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen des § 43 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Schleswig Holstein (LBG SH) in Verbindung mit § 29 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) seine unverzügliche erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, spätestens jedoch zum 01.05.2019.

Nach § 29 Abs. 1 BeamStG können wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte, deren Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist, spätestens nach zehn Jahren nach der Versetzung in den Ruhestand eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis verlangen. Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ist wiederum durch ein amtsärztliches Gutachten nach § 29 Abs. 5 BeamStG i.V.m. § 43 Abs. 2 (Reaktivierung auf Antrag des Ruhestandsbeamten) und § 44 LBG SH nachzuweisen. Die Dienstfähigkeit ist nur wiederhergestellt, wenn der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen seines letzten Statusamtes und des zuletzt ausgeübten abstrakt-funktionellen Amtes wieder in vollem Umfang genügt (Rechtsprechungen OVG Schleswig und OVG Münster aus den Jahren 1998 und 2009). Dem Antrag ist zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, so hat der Beamte einen Rechtsanspruch auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis unter Verleihung seines letzten statusrechtlichen und abstrakt-funktionellen Amtes. Ein Anspruch auf erneute Übertragung des früher innegehabten Dienstpostens, also des konkret-funktionellen Amtes, besteht jedoch nicht [Umsetzung in andere Aufgabenbereiche ist aber möglich]; bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

(Erläuterungen: *Statusamt* = besoldungsrechtliche Stellung im Amt eines Amtrates mit der Besoldungsgruppe A 12; *abstrakt-funktionelles Amt* = Übertragung/Zuweisung des Amtes zu einer bestimmten Behörde = Amtrats bei der Stadt Ratzeburg-; bei einer bloßen Umsetzung innerhalb der Stadtverwaltung ändert sich das Amt im abstrakt-funktionalen Sinn allerdings nicht; *konkret-funktionelles Amt* = Übertragung eines bestimmten geschäftsplanmäßigen Aufgabenbereiches = Dienstpostens innerhalb der Behörde).

Da die Planstelle des Ruhestandsbeamten anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand im II. Nachtragsstellenplan 2017 weggefallen ist, ist der Dienstherr zur Wahrung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Reaktivierung des Ruhestandsbeamten verpflichtet, eine Stelle im Stellenplan auszuweisen (siehe Ifd. Nr. 94). Gleichzeitig kann die Stelle (im Falle der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit) mit Erreichen der Regelaltersgrenze zum 01.03.2021 (§ 35 LBG SH) künftig sodann wieder wegfallen (Ausweisung eines kw-Vermerkes).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zu lfd. Nrn. 92 und 93 (Bautechniker):

Im Hinblick auf eine mögliche Wiederwahl und Freistellung des Stelleninhabers (lfd. Nr. 92) und der in diesem Zusammenhang weiteren Beschäftigung des Stelleninhabers zu lfd. Nr. 93 wurden die Personalkosten [lfd. Nr. 92 = rd. 77.300,00 €, lfd.Nr. 93 = rd. 63.000,00 €] bereits vorsorglich im Ursprungshaushaltsplan 2018 (SN 01-Personalkosten) veranschlagt.

Zu lfd. Nr 94 (Ruhestandsbeamter)

Die anteiligen Personalkosten für die Monate Mai bis Dezember betragen rd. 38.000,00 € (Besoldungsgruppe A 12/Endstufe, 41 Wochenstunden). Abzüglich der Einsparungen bei der Versorgungsausgleichskasse (Dienstherrenanteile und Umlage für die Beamtenversorgung) in Höhe von rd. 12.400,00 € ergibt sich für das lfd. Haushaltsjahr ein Personalkostenmehrbedarf in Höhe von rd. 25.600,00 €.

Anlagenverzeichnis:

I. Nachtragsstellenplan 2019 (Entwurf 14.02.2019)